

An den
Anteilhaber des
Dragon I
(AT0000A07HM0)

4. August 2024

Keine Teilfreistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der Dragon I (AT0000A07HM0) nicht mindestens 25 % seines Vermögens im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr 2022/23 fortlaufend in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze auf die vom Anleger erzielten Investmenterträge gemäß § 16 InvStG 2018 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner